

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.5445 — Mytilineos/Motor Oil/Corinthos Power)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 51/09)

1. Am 25. Februar 2009 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Mytilineos Holdings S.A. („Mytilineos“, Griechenland) und das Unternehmen Motor Oil (Hellas) Corinth Refineries S.A. („MOH“, Griechenland) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung durch Erwerb von Aktien die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen Corinthos Power S.A. („Corinthos Power“, Griechenland).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Mytilineos Holdings S.A.: z. B. i) Metallurgie und Bergbau, ii) EPC-Vorhaben (Planung, Beschaffung und Bau), iii) Energiesektor, einschließlich Energieerzeugung und Großhandelsverkauf, und iv) Verteidigungsfahrzeuge,

— Motor Oil (Hellas) Corinth Refineries S.A.: Tätigkeiten im Raffineriesektor und Verkauf von Erdölprodukten (Groß- und Einzelhandel mit Kraftfahrzeugkraftstoffen, Düsenkraftstoff, Heizöl, Schmierstoffen usw.),

— Corinthos Power S.A.: Stromerzeugung und -großhandel.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5445 — Mytilineos/Motor Oil/Corinthos Power per Fax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder (32-2) 296 72 44) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.